

Leipzig, den 27. September 2023

## An die Interessenten im Vergabeverfahren

### **BIETERRUNDSCHREIBEN NR. 9**

#### **Durchführung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich der Stadt Leipzig**

#### **Vergabe von Leistungen des Rettungsdienstes nach § 31 SächsBRKG**

**Vergabenummer: L-37-2023-00461**

#### **Hier: Antwort auf Rüge eines Interessenten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit monierte ein Interessent bei der Stadt Leipzig nach Ablauf der bekannt gemachten Fragefrist Ausführungen zur Antwort auf Frage Nr. 66 im Bieter Rundschreiben Nr. 7. Die erhobenen Einwände hält die Stadt Leipzig für unbegründet.

Die dafür maßgeblichen Erwägungen will die Stadt Leipzig dem Kreis aller Interessenten nicht vorenthalten. Sie legt großen Wert darauf, dass alle Interessenten gleichermaßen über einen einheitlichen Wissenstand zu den Vergabeunterlagen verfügen. Sie möchte deshalb vermeiden, dass einzelne Interessenten auch nicht über individuelle Erläuterungen der Gründe für den Umgang mit Rügen oder Gegenvorstellungen zusätzliche Informationen erlangen, die den anderen Interessenten vorenthalten bleiben. Aus diesem Grund erteilt die Stadt Leipzig folgende Auskunft:

#### **Zu Anlage 4-1 „Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil“ (DOKNR VU 34)**

Nr. 79. Erstattung der investiven Kosten für die Beschaffung von Rettungsmitteln vom Bestandsleistungserbringer (zu Frage und Antwort Nr. 66 BRS Nr. 7)

EINWAND (sinngemäß):

Die Antwort auf Frage Nr. 66 im Bieter Rundschreiben Nr. 7 bestimmt abweichend von den ursprünglichen Vergabeunterlagen, dass die Kosten für den Ankauf zu überneh-

mender Bestandsfahrzeuge sowie deren medizintechnischen Ausstattungsgegenstände (bzw. für die Weiternutzung von der Bestandsrettungsmittel durch den vormaligen und zugleich neuen Leistungserbringer) nicht in die Angebotspreiskalkulation eingestellt werden dürfen. Zugleich stellt die Stadt Leipzig klar, wie diese Kosten im Vertragsvollzug in die Berechnung der Höhe der Entgeltsätze für fahrzeugbezogene Investitionskosten einfließen. Diese Vorgaben übersehen, dass auf diese Investitionskosten für den Ersterwerb auch Wagnis- und Gewinnzuschläge sowie ggfs. Aufschläge für Overheadkosten oder Finanzierungslasten gewährt werden müssen. Entsprechend sind sie abzuändern.

**ANTWORT:**

Der Einwand ist unbegründet.

Die Stadt Leipzig hat keine neuen Vorgaben zur Kalkulation der Vergütung für die dem Leistungserbringer entstehenden Investitionsaufwendungen für die Erstbeschaffung aus der Übernahme von Rettungsmitteln vom Funktionsvorgänger mit dem Bieter Nr. 7 aufgestellt. Bereits zuvor ergab sich für den verständigen Bieter, dass ihm diese Investitionsaufwendungen – weil zum jetzigen Zeitpunkt unbekannt und auch nicht beeinflussbar – auf Basis eines Ist-Kosten-Nachweises der Gestehungskosten erstattet werden. Das schließt es denklogisch aus, dass die Bieter die gleichen Kosten (ein zweites Mal) in ihre Angebotspreiskalkulation einstellen. Denn das zöge eine doppelte Vergütung dieser Aufwendungen im Vertragsvollzug nach sich. Er dürfte sich aufdrängen, dass die Stadt Leipzig zu einer solchen Doppelvergütung nicht bereit ist.

Soweit Bieter Investitionskosten aus Krediten oder anderen Finanzierungshilfen bestreiten wollen, können daraus erwachsende Kosten der Finanzierung selbstverständlich in die Angebotspreiskalkulation eingestellt werden. Das gilt auch für Finanzierungskosten, um Investitionen für die Erstbeschaffung von Rettungsmitteln tätigen zu können.

Auf die für die Erstbeschaffung von Rettungsmitteln auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten des Ankaufs (Betrag nach § 5 Abs. 2 des Übernahmekaufvertrags nach Anlage 4-1-12 (DOKNR VU 46) angefallenen Investitionsaufwendungen wird die Stadt Leipzig für die Berechnung der zusätzlichen Vergütung nach Nr. 7.3 der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil (Anlage 4-1, DOKNR VU 34) weder Wagnis- und Gewinnaufschläge noch Overheadaufschläge hinzurechnen.



Die im Wege der Vergütung nach Nr. 7.3 zusätzlich zu vergütenden Aufwendungen der Erstbeschaffung sind dort abschließend beschrieben. Die dazu im Bieter-rundschreiben Nr. 7 Antwort zu Frage Nr. 66 erteilten ergänzenden Erläuterungen wei-chen davon nicht ab.

**HINWEIS:**

Es folgt ein weiteres Bieter-rundschreiben. Mit dem weiteren Bieter-rundschreiben wird eine vo-raussichtlich auch eine erneute Verlängerung der Angebotsfrist verbunden sein.

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Patrick Schönig

Sachgebietsleiter